GEMEINDE GMUND A.TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: **Dienstag, 23.11.2021**
Beginn: **19:00 Uhr**
Ende: **20:25 Uhr**
Ort: **Gmund a. Tegernsee, Tölzer Str. 4, Neureuthersaal**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettenreich, Bernd	
Ettstaller, Martina	
Floßmann, Florian	
Huber, Franz	
Huber, Michael	
Kaulfersch, Maria	
Kohler, Korbinian	
Mayer, Martin	
Rabl, Georg	
Schack, Andrea	
Schmid, Johann	
Stecher, Josef	
von Miller, Barbara	
von Preysing, Franz	
Wagner, Laura	
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

Gemeindeverwaltung

Ruml, Florian	Schriftführer

Entschuldigt fehlen

Berghammer, Josef	
Huber, Johann	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO**

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2021 gem. Art. 54 Abs. 2 GO**

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.11.2021 wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung

18	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen

TOP 3 **Seniorengerechtes Wohnen in der Gemeinde Gmund; Wohnprojekt und Quartierskonzept, Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen**

Ausgangslage:

Die Gemeinde Gmund hat über den Bebauungsplan Nr. 36 „Hirschbergstr. II“ Bauland für zwei Mehrfamilienhäuser und ein Gewerbegrundstück ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine soziale Nutzung diskutiert.

Der Gemeinderat sieht insbesondere grundsätzlichen Bedarf für eine Wohneinrichtung für Senioren.

Eine solche seniorengerechte Wohneinrichtung kann mit verschiedenen Wohnformen und unterschiedlichem Umfang an ergänzenden Angeboten verwirklicht werden.
Dabei darf keinesfalls am wirklichen Bedarf vorbeigeplant werden.

Die Gemeinde hat sich deshalb entschieden, sich von der *Koordinationsstelle Wohnen im Alter* neutral zu beraten und fachlich unterstützen zu lassen. Dies beginnt bereits bei der Entscheidungsfindung.

Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Die "Koordinationsstelle Wohnen im Alter" ist ein Projekt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und bei der AfA - Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH (AfA) in München angesiedelt.

Die Koordinationsstelle informiert, berät, unterstützt und begleitet kostenfrei alle Initiatorinnen und Initiatoren von Ideen und Projekten rund um das Thema „Wohnen im Alter“.
Auch die Gemeinde Otterfing wird derzeit bei einem Wohnprojekt betreut.

Aufgaben:
- Beratung zu Wohnformen und Konzepten
- Beratung zu Fördermöglichkeiten
- Vorträge vor Ort
- Moderation von Experten- und Bürgerworkshops vor Ort
- Unterstützung bei Befragungen
- Unterstützung bei der Konzepterstellung
- Kontaktvermittlung zu ähnlichen Projekten und Organisation von Exkursionen
- Begleitung während der Planungs- und Umsetzungsphase
- Organisation von regionalen Fachtagen
- Informationen über Newsletter, auf Messen und über Fachveranstaltungen
- Organisation von Vernetzungstreffen zu den Themen Betreutes Wohnen zu Hause,
  Quartierskonzepte, bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen, Seniorengenossenschaften und Wohnberatung

Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter hat auch viele sog. „Best-Practice“-Beispiele.

<u>Bisheriges Vorgehen:</u>

Mit der Koordinationsstelle Wohnen im Alter wurde bisher durchgeführt:

- Eine hausinterne Besprechung mit Bürgermeister und Verwaltung erfolgte am 10.09.2020. Dabei wurden unterschiedliche Möglichkeiten und Beispiele für Wohnformen vorgestellt. Die nächsten Schritte, die gemeinsam mit der Koordinationsstelle Wohnen im Alter durchgeführt werden, wurden festgelegt. Außerdem wurden zwei mögliche Grundstücke (Hirschbergstraße, Kaltenbrunn) zumindest angesprochen.

- Am 17.06.2021 wurde ein Expertenworkshop „Wohnen im Alter“ durchgeführt, der durch Frau Preuß von der Koordinationsstelle moderiert wurde. Teilgenommen haben Vertreter der örtlichen Sozialverbände, der Nachbarschaftshilfe, des Seniorenzentrums Schwaighof, die Referenten für Senioren und Soziales der Gemeinde Gmund, Vertreter der Fraktionen und der Verwaltung (insbesondere auch das Amt für Senioren und Soziales der Gemeinde Gmund).

- Am 27.09.2021 wurde eine Bürgerbeteiligung zum Thema „Wohnen im Alter und Miteinander der Generationen“ durchgeführt. Auch diese Veranstaltung wurde von Frau Preuß moderiert. Die Bürgerbeteiligung war mit ca. 35 Teilnehmern gut besucht und wurde dank einer aktiven Teilnehmergruppe als sehr erfolgreich empfunden.

Die Klausurtagung des Gemeinderats am 05. und 06.03.2021 hat ergeben, dass das Projekt „Wohnen im Alter“ hinsichtlich der strategischen Ausrichtung und auch zeitlich priorisiert werden soll.

Im Rahmen des LEADER-Projekts „Baukulturregion Alpenvorland“ wurde beim Workshop mit dem Gemeinderat am 18.09.2021 ebenfalls das Thema „Wohnen im Alter“ thematisiert. Hier wurde deutlich, dass ein entsprechendes Projekt für die Gemeinde hohe Priorität habe.

Ergebnisse aus dem bisherigen Beteiligungsprozess:

Lage:
Betont wurde die Bedeutung der zentralen Lage für ein Wohnprojekt.
Das Projekt soll ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben ermöglichen.
Fußläufig erreichbare Nahversorgungs- und Dienstleistungsangebote sind ebenso wichtig wie eine Anbindung an den ÖPNV.
Das Wohnprojekt müsse sich auch hinsichtlich des Baustils in das Ortsbild einfügen.

Zielgruppe
Über die Zielgruppe wurde in beiden Workshops lange diskutiert (Wohnform für Senioren oder generationenübergreifendes Wohnprojekt). Das Wohnprojekt selbst solle sich auf die Zielgruppe der Älteren konzentrieren, da hier ein großer Bedarf besteht. In einer angegliederten Begegnungsstätte (siehe unten) soll dafür das Thema der generationenübergreifenden Kommunikation aufgegriffen werden.

Wohnraum soll explizit für Einheimische im Vordergrund stehen.
Die Entscheidung, wer einzieht, soll bei der Gemeinde bleiben. Daher soll die Gemeinde auch Eigentümerin der Wohnungen bleiben und die Vermietung übernehmen.

Der Wohnraum soll bezahlbar sein, denn vor allem ältere Frauen verfügen oft nur über eine kleine Rente und sind auf entsprechende Angebote angewiesen.
Neben kleinere Appartements für Singles sind auch größere Wohnungen für Paare bereitzustellen.

Gemeinschaftsorientierung
Eine begleitende Moderation der künftigen Bewohnerschaft sei erforderlich (Regeln für das miteinander Wohnen entwickeln, Fragen rund um das Haus, gemeinsame Aktivitäten).
Für diese Moderation kann eine Förderung in Anspruch genommen werden.

Außenflächen
Über eine geeignete Außenanlage wird ein großes Potential gesehen, die Hausgemeinschaft zu fördern und weiterzuentwickeln. Zwar wurden sich Balkone bzw. kleine eigenständige Gärten im Erdgeschoss als Rückzugsort gewünscht, aber auch ein Garten mit ausreichend Raum für informelle Treffen und Begegnung. Ebenso soll die Möglichkeit bestehen, Hochbeete anzulegen.

Weitere Überlegungen
Um auch bei Pflegebedarf in der angestammten Umgebung zu bleiben und einen nochmaligen Umzug in eine stationäre Einrichtung zu verhindern, wurde in der Bürgerwerkstatt der Vorschlag gemacht, das Wohnprojekt um ein pflegerisches Angebot zu ergänzen. Konkret wurde eine ambulant betreute Wohngemeinschaft oder eine Tagespflege vorgeschlagen. Im Hinblick auf den schon bestehenden Fachpersonalmangel im Pflegesektor wurde dies jedoch auch kritisch hinterfragt, zumal eine ambulante Pflege und Betreuung aufgrund der Barrierefreiheit der Wohnungen bis zu einem hohen Pflegegrad im Wohnprojekt möglich ist.
Als großer Vorteil des Wohnprojekts wurde gesehen, dass durch die Bereitstellung von attraktiven barrierefreien Wohnraum die Motivation der Älteren
zu einem Umzug erhöht werden kann. Auf diese Weise werden große Häuser frei, die an junge Familien vermietet oder verkauft werden können.

Konzeption der Begegnungsstätte
Eine Begegnungsstätte in das Wohnprojekt zu integrieren, wurde bei der Bürgerbeteiligung sehr positiv aufgegriffen. Ein Gemeinschaftsraum soll nicht nur als Treffpunkt und als „erweitertes Wohnzimmer“ für die Bewohnerschaft des Hauses dienen, vielmehr soll er sich für alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Gmund öffnen und ein breites Spektrum an Angeboten der gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe bereithalten.

Angebote in der Begegnungsstätte
Als gutes Beispiel wurde das rege in Anspruch genommene Mehrgenerationenhaus in Rottach-Egern aufgeführt.
Wichtig war, dass ein solcher Treffpunkt „niedrigschwellig“ aufgesucht werden kann, denn dieser soll als „Türöffner“ für die Inanspruchnahme von weiteren Angeboten (z.B. Beratung oder sogar späterer Einzug) dienen.
Es wurde betont, dass die Begegnungsstätte dazu genutzt werden kann, die generationenübergreifende Kommunikation zu fördern.
Auch gesellige Angebote wie gemeinsames Frühstücken, ein Mittagstisch oder Ausflüge sollten angeboten werden.
Daneben sollen die örtlichen Vereine die Begegnungsstätte ebenfalls nutzen können, ebenso wie die Volkshochschule oder andere Initiativen.
Wichtig war den im Rahmen der Bürgerbeteiligung Anwesenden auch, dass die Begegnungsstätte ein offener Raum für Kommunikation ist, welche ungezwungene Treffen möglich macht.

Ausstattung der Begegnungsstätte
In die Begegnungsstätte soll auch eine Küche für gemeinsame Mahlzeiten-Angebote integriert werden.
Neben dem Raum für Begegnung sollte auch ein Sozialbüro eingerichtet werden. Dieses ist dann Sitz des „Kümmerers, der nicht nur die verschiedenen geselligen Angebote koordiniert, sondern auch dazu motiviert, eigene Angebote zu entwickeln. Ebenso ist der Kümmerer Ansprechpartner für alle Fragen des Älterwerdens. Durch die räumliche Nähe zur Begegnungsstätte kann erreicht werden, dass Beratungsgespräche auch, aber nicht nur, zwischen „Tür und Angel“ möglich sind.
Zusätzlich können auch andere landkreisweite Beratungsstellen Außensprechstunden im Sozialbüro anbieten, beispielsweise die Fachstelle für

pflegende Angehörige etc..
Sozialbüro / Quartierskonzept
Die Aktivitäten in der Begegnungsstätte sollten koordiniert werden.
Diese Koordination kann im Rahmen eines *Quartierskonzeptes* entwickelt werden, denn die Angebote im Begegnungsraum haben eine Ausstrahlung auf die Seniorenarbeit im gesamten Gemeindegebiet.
Bei der Entwicklung des Quartierskonzepts wird die gesamte Gemeinde Gmund am Tegernsee in den Blick genommen und sowohl neu zu schaffenden Angeboten als auch die bereits bestehenden Versorgungsstrukturen werden miteinander vernetzt.
Dies erfolgt über einen „Kümmerer“, in der Regel eine sozialpädagogische Fachkraft. Ein besonders wichtiger Aspekt ist dabei, dass der „Kümmerer“ auch Anlauf- und Beratungsstelle für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ist.
Persönliche Situationen und Bedarfe werden hier geklärt und ggf. an Fachberatungsstellen weitervermittelt.

Für die Umsetzung eines solchen Quartierskonzepts wird eine Anschubfinanzierung von bis zu 80.000 Euro für maximal vier Jahre zur Verfügung gestellt (schriftliches Konzept erforderlich).

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen soll mit dieser Sondersitzung geklärt werden.
Dabei sollen auch verschiedene Eckpunkte für die weitere Marschrichtung festgelegt werden.

Zu klären sind folgende Leitplanken:

1. Weichenstellung Senioren-Wohnen oder generationenübergreifendes Wohnkonzept

2. Art der Wohnform:
   Senioren-Hausgemeinschaft (barrierefreie Wohnungen) oder doch eine andere Wohnform (genossenschaftliches Wohnen, Betreutes Wohnen, …)?

3. Eigentumsform / Betreiber

4. Eckpunkte für Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsraum / - räume, Küche, Außenanlagen) sowie die Zugänglichkeit

5. Entscheidung, ein Quartierskonzept zu entwickeln

6. Auswahl eines geeigneten Grundstücks

Frau Anja Preuß von der Koordinationsstelle Wohnen im Alter ist in der Sitzung anwesend. Sie stellt die Koordinationsstelle, den bisherigen Ablauf und die Ergebnisse der Workshops vor.

Georg Rabl (Behindertenbeauftragter der Gemeinde) fordert, nicht nur einige, sondern alle Wohnungen und insbesondere deren Bäder rollstuhlgerecht auszubauen.

Christine Zierer vermisst bei den Vorschlägen die Komponente „Pflege“. Auch wenn die Bewohner zu einem späteren Zeitpunkt einmal auf Pflege angewiesen sind, sollten sie in Gmund wohnen bleiben können. Sie spricht diesbezüglich auch von einer „Zweigstelle Schwaighof“.

Frau Preuß weist darauf hin, dass mit einem Kümmerer vor Ort, einem Pflegedienst, der ins Haus kommt und Angeboten der Nachbarschaftshilfe die Bewohner gut betreut werden können. Über eine solche, durch den Kümmerer organisierte Vernetzung kann auf die individuellen Bedürfnisse der Bewohner eingegangen werden („Case Management“).

Alfons Besel ergänzt, dass eine Pflegeeinrichtung eigentlich nicht das Ziel des Projektes sei.

Martina Ettstaller (Referentin für Senioren und Soziales) spricht sich dafür aus, alle Wohnungen mit dem gleichen, behindertengerechten Standard zu errichten.
Das Mehrgenerationenhaus in Rottach-Egern ist sehr ausgelastet und wird von den Gmund der Bürgerinnen und Bürgern sehr gut besucht. Daher sollte es auch ein entsprechendes Angebot in Gmund geben.
Martina Ettstaller regt außerdem an, auch Gästeappartements für den Besuch durch übernachtende Angehörige zu errichten.

Auch Barbara von Miller spricht sich für einen behindertengerechten Standard in allen Wohnungen aus. Sie verweist auf das Seniorenwohnprojekt in Kirchanschöring: Hier seien einige Wohneinheiten auch als Betreutes Wohnen verwirklicht worden. In einer Wohngemeinschaft mit zehn Personen sei dort eine Betreuungsperson 24 Stunden vor Ort.

Frau Preuß erläutert, dass eine ambulant betreute WG möglich sei. Dafür sei aber eine wirtschaftlich sinnvolle Größe erforderlich, erfahrungsgemäß ab ca. 10 Bewohnern.

Franz von Preysing erkundigt sich nach der Größe der Einrichtung und den Voraussetzungen für die Bewerbung.

Frau Preuß rechnet für das Projekt in Gmund mit ca. 30 Wohneinheiten. Diese Größe gibt sich aus Erfahrungswerten, welche die Koordinationsstelle in ihrer langjährigen Tätigkeit gesammelt hat.
Hinsichtlich den Voraussetzungen für eine Bewerbung müsse sich die Gemeinde über die Zielgruppe Gedanken machen.

Bernd Ettenreich verweist auf die Möglichkeit, Bäder variabel zu gestalten, d.h. z.B. Halterungen für Griffe vorzusehen, aber die Griffe noch nicht einzuschrauben. Grund: Erfahrungsgemäß wünschen Bewohner, die nicht auf entsprechende Hilfen angewiesen sind, diese nicht als Ausstattung in ihren Bädern.

Frau Preuß empfiehlt das Kompetenzzentrum Wohnen in Riem. Hier können z.B. 7 verschiedene behindertengerechte Bäder besichtigt werden.

Michael Huber verweist darauf, dass die Entscheidung über den richtigen Standort aufgrund der zu erwartenden Größe von Gebäude und Freiflächen nicht einfach sei.
Der Vorsitzende schlägt vor, die Grundstücksentscheidung zurückzustellen. Eventuell soll ein Planungsbüro mit der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) beauftragt werden.

Beschluss 1 Die Gemeinde Gmund beschließt, ein Wohnprojekt für Senioren zu verwirklichen. Zielgruppe sollen ausschließlich Senioren sein.
Neben Apartments für Alleinstehende sollen auch Wohnungen für Paare eingeplant werden.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Beschluss 2 Diese Wohnungen sollen im Eigentum der Gemeinde bleiben und durch die Gemeinde zu einem sozial angemessenen Preis vermietet werden.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Beschluss 3 Das Wohnprojekt soll ebenfalls Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsflächen im Außenbereich als Begegnungsstätten umfassen.
Gemeinschaftsräume sollen auch so konzipiert werden, dass darin auch niederschwellige Angebote für andere Senioren in der Gemeinde angeboten werden können.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Beschluss 4 Für die Betreuung aller Senioren in der Gemeinde und insbesondere innerhalb des geplanten Wohnprojekts soll ein „Kümmerer“ installiert werden. Dieser soll Anlauf- und Beratungsstelle für alle Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde sein, aber auch Abläufe innerhalb des Seniorenwohnprojektes koordinieren. Umfang und Ausgestaltung dieses „Kümmerers“ sollen näher geprüft werden.
Dazu soll ein Quartierskonzept entwickelt werden (Gemeinde als „Quartier“).
Die Planung für das Projekt soll daher auch ein Sozialbüro für einen „Kümmerer“ vorsehen.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Beschluss 5 Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung beauftragt.
Diese soll in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Wohnen im Alter erfolgen.
Für die weitere Planung soll dem Gemeinderat möglichst frühzeitig ein

geeignetes Planungsbüro zur Auswahl vorgeschlagen werden.

Auch bereits verwirklichte, gute Projekte („Best-Practice-Beispiele“) sollen in die Planung mit einbezogen werden. Dies gilt ebenfalls für Sozialverbände, die für eine spätere Betreuung der Senioren vor Ort mit infrage kommen. Insbesondere sind auch Fördermöglichkeiten für den Bau, den laufenden Betrieb sowie das Quartierskonzept und anfallende Personalkosten zu prüfen.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 4 Entscheidung über die Durchführung von Sitzungen als "Hybridsitzung" (Präsenz- und Onlineteilnahme)

Sachstand:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 die Einführung einer Hybridsitzung abgelehnt. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Anwesenden wurde knapp verfehlt (11 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 4 Abwesende).

In einer späteren Sitzung kann ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde (§ 30 Abs. 7 Satz 2 der Geschäftsordnung).

Dies ist der Fall: Die Erkenntnis, dass die Pandemiesituation anhält und sich erneut zugespitzt hat, rechtfertigt eine erneute Entscheidung.

Hybridsitzung

Mit einer am 04.03.2021 vom Landtag beschlossenen Änderung der Gemeindeordnung (GO) werden die bayerischen Städte und Gemeinden ermächtigt, sog. „Hybridsitzungen“ zuzulassen. Der neue Art. 47a GO regelt:

a)
Die Sitzungsteilnahme wird für die Gemeinderatsmitglieder auch durch Ton-Bild-Übertragung ermöglicht. Die Teilnahme über Ton-Bildübertragung ist für jedes Gemeinderatsmitglied freiwillig; eine Verpflichtung besteht nicht. Die Entscheidung „*Anwesenheit im Sitzungssaal* oder *Zuschaltung über EDV*“ kann jedes Mitglied auch für jede Sitzung neu treffen.
Die Sitzungen sind aber gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten).
Mindestens der Vorsitzende muss im Sitzungsraum körperlich anwesend sein.
Sitzungen, die ausschließlich virtuell durchgeführt werden, sind daher weiterhin rechtlich nicht zulässig!

b)
Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen

zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen (weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen).
c)
Die Gemeinde muss gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.

→→ Hier reicht grundsätzlich eine Übersichtsaufnahme der am Ratstisch vor Ort tagenden Mitglieder.

→→ Damit Wortmeldungen für die zugeschalteten Mitglieder wahrnehmbar sind, werden die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder ein Mikrofon verwenden müssen.

→→ Die Gemeinderatsmitglieder müssen eine Webcam haben (eingebaut oder zum Anschluss an das Gerät vorgesehene Kamera). Eventuell ist zusätzlich ein Headset (Kopfhörer mit Mikrofon) erforderlich.

→→ Die Kamera ist daher stets eingeschaltet zu lassen.
Dementsprechend regelt auch die gemeinsame Formulierungshilfe der bayerischen kommunalen Spitzenverbände: „*Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehenden Verlassen des Platzes untersagt*“. Ein „Verlassen“ der Sitzung bei elektronischer Teilnahme sollte nur bei vorheriger Abmeldung beim Vorsitzenden erfolgen (Empfehlung Bay. Gemeindetag).

→→ Die Gemeinderatsmitglieder müssen technisch die Möglichkeit haben,
- die elektronischen Sitzungsunterlagen am Bildschirm lesen zu können,
- Präsentationen im Sitzungssaal auch elektronisch am Bildschirm zu verfolgen und
- die im Sitzungssaal anwesenden Gemeinderatsmitglieder wahrnehmen zu können.

Es wäre daher vorteilhaft, parallel mit zwei Geräten zu arbeiten (ipad mit RIS für Sitzungsunterlagen, PC oder Laptop für Präsentationen und die Verfolgung der Sitzung im Saal).

d)
Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.

e)
Die Gemeinde trägt in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Gemeinde zuzuordnen ist.

Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen. Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Gemeinde sind hingegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder (da diese auch entscheiden, ob sie am Ratstisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen). Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt.

g)
Zugeschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.

h)
Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens kann die Gemeinde bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Gremienmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlaubt. Die Gemeinde kann insbesondere

- eine Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen bestimmen,
- Zuschaltungen generell ermöglichen oder von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig machen,
- Zuschaltungen auf Sitzungen des Gesamtgremiums und / oder auf alle oder einzelne Ausschüsse beschränken,
- Zuschaltungen auf öffentliche Sitzungen beschränken oder sie auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür sorgen, dass die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann; ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.

→→ Es wird vorgeschlagen, kein Teilnahmequorum einzuführen. Die Zuschaltung soll generell ermöglicht werden.
Die Möglichkeit der Hybridsitzung soll für die Gemeinderatssitzung und alle Ausschusssitzungen gelten. Die Möglichkeit soll auch für die nichtöffentliche Sitzung sowie für alle rechtlich zulässigen Angelegenheiten gelten (z.B. auch für Grundstücks- und Personalangelegenheiten).
Es wird aber vorgeschlagen, die Hybridsitzungen von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen (z.B. Pandemielage, Inzidenzwerte).

Die neue Regelung gilt nur für die Übertragung der Sitzung zwischen den Gemeinderatsmitgliedern. Eine Teilnahme bzw. Übertragung über Livestream an die Öffentlichkeit ist damit nicht verbunden.

Die Ermächtigung in der Gemeindeordnung ist bis Ende des Jahres 2022 befristet, um Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können. Es soll daher eine Technik beschafft werden, die nach dem 31.12.2022 ggf. auch anderweitig oder andernorts genutzt werden kann.

Für Sitzungen ab dem 1. Januar 2022 ist eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Diese muss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden (Art. 47 a Abs. 1 Satz 2 GO).

Sollte sich der Gemeinderat für die Einführung der Hybridsitzung entscheiden, erfolgt die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung mit dem nachfolgenden TOP.

Erster Bürgermeister Alfons Besel führt in das Thema ein und verweist auf die sehr hohen Corona-Fallzahlen. Ein Kernpunkte der Entscheidung sei, unter welchen Voraussetzungen eine Hybridsitzung angesetzt werde. Insofern sind die beiden TOPs 4 und 5 eng miteinander verzahnt.

Geschäftsleiter Florian Ruml erläutert die Sach- und Rechtslage. Die rechtlichen Voraussetzungen wirken sich auch auf die technische Umsetzung aus.

Martina Ettstaller spricht sich für die Einführung der Hybridsitzung aus.
Sie betont aber, dass sie eine Präsenzsitzung grundsätzlich für besser geeignet hält.
Martina Ettstaller frägt, ob Gemeinden Zuschüsse für die Einführung der entsprechenden Technik erhalten.
Geschäftsleiter Florian Ruml verneint dies.

Florian Floßmann erkundigt sich nach den näheren Voraussetzungen, wie über die Abhaltung der Hybridsitzung entsprechend dem vorliegenden Vorschlag dann entschieden werde. Sei dies dann z.B. an eine bestimmte Inzidenz gekoppelt?
Erster Bürgermeister Alfons Besel verneint dies. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Verlauf der Pandemie (Wertung von Inzidenzen im Vergleich der Jahre 2020 und 2021, ...) sollte bewusst keine verbindliche Festlegung auf bestimmte Zahlen getroffen werden.

Josef Stecher erkundigt sich, ob besondere, in der Person liegende Gründe dann keine Rolle spielen sollen (z.B. Bandscheiben-OP und Teilnahme vom Krankenlager aus).
Der Vorsitzende bestätigt, dass allein aus Gründen, die in der Person liegen, die Durchführung einer Hybridsitzung nicht vorgesehen sei.

Michael Huber erklärt, dass bei einer Hybridsitzung keiner verpflichtet sei, daheim sitzen zu müssen. Jedem sei es freigestellt, auch in Präsenz anwesend zu sein.

Florian Floßmann erklärt, dass die Einführung der Hybridsitzung weder an der Technik noch an dem erforderlichen Geld scheitern solle.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung einzuführen und die Geschäftsordnung diesbezüglich zu ändern. Gemeinderatsmitglieder können somit an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Voraussetzungen umgehend zu schaffen.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Anmerkung:
Bei der Abstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich (Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO).

TOP 5 **Geschäftsordnung für den Gemeinderat;**
Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Durchführung von Hybridsitzungen

Im Falle einer positiven Beschlussfassung beim vorhergehenden TOP „Entscheidung über die Durchführung von Sitzungen als "Hybridsitzung" (Präsenz- und Onlineteilnahme)“ sind die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in der Geschäftsordnung zu regeln.

Der vorgeschlagene Entwurf für die Änderung der Geschäftsordnung (neuer § 22 a - Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung)) liegt als Anlage bei.

Beschluss Die Geschäftsordnung wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf geändert. Dieser Entwurf wird als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Anmerkung:
Bei der Abstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich (Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO).

TOP 6 **Informationen des Bürgermeisters**

Christine Zierer regt an, dass die Gemeinde beim Dorfzentrum in Dürnbach einen WLAN-Stützpunkt einrichtet. Dieser insbesondere bei der Apotheke in Zusammenhang mit den Wartezeiten und den Testergebnissen für Coronatests sinnvoll. Eventuell könnte hier die Gemeinde mit der Apotheke gemeinsam etwas initiieren.
Alfons Besel weist darauf hin, dass es dort kein öffentliches Gebäude gebe. Er sichert zu, die Angelegenheit zu prüfen.

Gmund a. Tegernsee 01.12.21

Alfons Besel
Vorsitzender

Florian Ruml
Schriftführer

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2021, TOP 5

Änderung der

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat von Gmund a. Tegernsee

vom ……...

Der Gemeinderat Gmund a. Tegernsee gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende geänderte

Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung vom 16. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender neuer § 22a eingefügt:

„**§ 22a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung)**

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO), wenn die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen. [2]Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. [3]Voraussetzung für die Durchführung einer Hybridsitzung ist, dass am Sitzungsort die funktionsfähige technische Ausstattung vorliegt. [4]Hybridsitzungen finden nur aus objektiv nachvollziehbaren Gründen zur Gefahrenabwehr oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Risiken statt (z.B. hohe Fallzahlen im Rahmen einer Pandemie-Situation, Schneekatastrophe). [5]Das Vorliegen dieser Gründe entscheidet der erste Bürgermeister und gibt dies rechtzeitig, möglichst bereits mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung bekannt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang

der Ladung vor Beginn der jeweiligen Sitzung spätestens am Sitzungstag bis 11.00 Uhr schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
(4) [1]Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. [2]Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) [1]Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per Handzeichen, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind.
[2]Andernfalls erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. [3]Die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z.B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungsaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO).
[4]Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den ……
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Alfons Besel
Erster Bürgermeister

Die Änderung der Geschäftsordnung vom …….. wurde am ……..
in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am …….. angebracht und am …….. wieder entfernt.

Gmund a. Tegernsee, …….. 2021

Gemeinde Gmund a. Tegernsee

……..

(Unterschrift)